

Reglement über die Gewährung von Überbrückungshilfen an aussereheliche Mütter und Kinder während der Dauer der Vaterschaftsregelung

(Vom 21. August 1974)

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird nachstehendes Reglement erlassen:

§ 1. Der «Fonds für aussereheliche Mütter und Kinder» dient der Gewährung von Überbrückungshilfen an aussereheliche Mütter und Kinder während der Dauer der Vaterschaftsregelung. Die Erziehungsdirektion entscheidet über seine Verwendung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Überbrückungshilfen können für Vermögensleistungen gemäss Artikel 317 und 319 ZGB beansprucht werden.

Sie haben den Zweck, Beiträge, auf welche Mutter und Kind voraussichtlich Anspruch haben, die aber mangels rechtsgültiger Vaterschaftsregelung noch nicht eingefordert werden können oder vom als Vater Bezeichneten hinterlegt, aber der Mutter vorläufig nicht ausbezahlt werden dürfen, vorzuschliessen.

§ 3. Überbrückungshilfen werden gewährt, wenn

- a) Aussicht besteht, dass der von der Mutter als Vater Bezeichnete zu Leistungen verpflichtet werden kann und diese Verpflichtung realisierbar ist;
- b) die Mutter während mindestens einem Jahr vor der Geburt des Kindes ununterbrochen im Kanton Zürich wohnhaft war und auch das Kind im Kanton Zürich zivilrechtlichen Wohnsitz hat;
- c) die Mutter die notwendigen Mittel nicht selbst aufbringen kann;
- d) die Mutter nicht durch die öffentliche Fürsorge unterstützt wird, bzw. nach erfolgter Abklärung der Vaterschaft voraussichtlich nicht unterstützt werden muss.

§ 4. Die Überbrückungshilfe an die Mutter soll in der Regel Fr. 500.—, diejenige an das Kind monatlich Fr. 220.— nicht übersteigen.

Die Leistungen an das Kind werden von der Geburt bis zur rechtskräftigen Regelung der Vaterschaft gewährt, in der Regel jedoch längstens während vier Jahren ab Geburt. Bei einer gerichtlichen Anordnung der vorläufigen Zahlung von Beiträgen durch den Beklagten wird die Überbrückungshilfe eingestellt.

§ 5. Der Beistand des Kindes hat dafür besorgt zu sein, dass die ausgerichteten Überbrückungshilfen nach Möglichkeit zurückerstattet werden. Zu diesem Zweck hat er dem Gericht, soweit dies die Prozesslage zulässt, die Hinterlegung von Beiträgen durch den Beklagten zu beantragen. Er hat sich um das Inkasso zu bemühen oder eine geeignete Stelle hiezu einzusetzen.

Kann der als Vater Bezeichnete nicht oder nur teilweise belangt werden, darf sich die Rückforderung der Leistungen nicht zum Nachteil des Kindes auswirken. Vorbehalten bleiben Fälle, in welchen die Überbrückungshilfen durch wissentlich unwahre Angaben erwirkt worden sind.

Die zurückzuerstattenden Beträge sind per 31. März und 30. September der Erziehungsdirektion abzurechnen und zu überweisen. Über die nicht einbringlichen Beträge ist der Erziehungsdirektion Rechenschaft abzulegen.

§ 6. Die Verwaltung des Vermögens und die Kontrolle der Rechnung werden durch die Finanzdirektion besorgt. Die Verfügungsbefugnis sowie die Überwachung der Fondsleistungen und der Rückerstattungen ist Sache der Erziehungsdirektion.

§ 7. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. November 1969 und tritt sofort in Kraft.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 21. August 1974

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stucki Roggwiler